

RS Vwgh 1996/12/19 96/19/2145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §5 Abs2 idF 1994/314;
AufG 1992 §6;
AuslBG §2 Abs2;
AVG §1;
AVG §66 Abs4;
AVG §68 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/22 96/18/0046 1 (hier: Rechtslage betreffend AufenthaltsG 1992 idF 1995/351; Hinweis E VfGH 1.3.1996, G 1409/95 ua)

Stammrechtssatz

Der VfGH hat mit E 12.10.1995, G 65/95, ausgesprochen, daß im Verfahren über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Aufnahme einer Beschäftigung gem § 2 Abs 2 AuslBG der im Instanzenzug zuständige BM für Inneres zur Überprüfung des erstinstanzlichen Bescheides auch insoweit zuständig ist, als dieser auf die diesbezügliche Feststellung der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zurückgeht, dabei aber an diese Feststellung nicht gebunden ist. Der VwGH schließt sich dieser Rechtsanschauung an. Es besteht daher, anders als in erster Instanz, keine Bindung der Berufungsbehörde im Aufenthaltsbewilligungsverfahren an die negative Feststellung des Landesarbeitsamtes (der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice) über die Bedenken im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes.

Schlagworte

Instanzenzug
Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein
Bindung der Behörde
Umfang der Abänderungsbefugnis
Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe
beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996192145.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at